



# Ein Raub, den jeder begeht

Das Internet stellt das Urheberrecht auf die Probe: Konsumenten wollen Rechtssicherheit, die Kreativen eine Abgeltung. Die Lösung Festplattenabgabe ist vorerst gescheitert – aus guten Gründen. Von **Martina Madner**

**H**eute schon straffällig geworden? Ein Vater, der den Videofilm mit seiner siebenjährigen Tochter, die zur Musik von Lady Gaga rockt, auf YouTube stellt, muss diese Frage eindeutig mit Ja beantworten. Die Zwölfjährige, die in einer Musikaustauschbörse einen dezidiert kostenlosen Song downlädt, damit aber zugleich die Musik auf ihrem Laptop unwissentlich zum Upload für andere anbietet, ebenfalls. Und wer ein Foto auf Facebook ohne die Erlaubnis des Fotografen verbreitet, gehört auch zu den Rechtsbrechern. Im Internet ist all das technisch ganz einfach mit ein paar Klicks am heimischen Computer möglich. Das Unrechtsbewusstsein sickert erst langsam.

Nichtsdestotrotz sind dem Urheberrecht gemäß auch im Internet solche Uploads und damit die Weiterverbreitung von fremden Werken nicht erlaubt. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Aber: Die straf- und zivilrechtliche Verfolgung solcher Taten ist wegen der oft räumlich weiten Entfernung und wegen zahlreicher Möglichkeiten, im

Netz relativ anonym zu handeln, schwierig.

Und dann ist da die Privatkopie urheberrechtlich geschützter Werke. Sie ist erlaubt – egal ob per Musikkassette und Aufnahme aus dem Radio, das Kopieren der Buchseiten am Fotokopierer oder eben als Download von legalen Inhalten im Internet. Und genau da entsteht ein weiteres Problem: Während Urheber und Rechteinhaber offline mit der Leerkassetten- und der Reprografievergütung für diese private Nutzung entschädigt werden, fallen sie bei Downloads auf den Computer oder das Handy aus der virtuellen Welt um dieses Geld um.

## Einzementierte Positionen

„Enteignung“ und „existenzbedrohende Einkommensverluste“ orten da vielerorts kreativ Schaffende, deren Vertreter und die Industrie rundherum, die vom Vertrieb und den Rechten über die Werke lebt. „Unge-rechtfertigte Belastungen“ und ein „Zurückdrehen des Rads der Zeit mit Gewalt“ zulasten der Internet-Nutzer sehen da viele Netzaktivisten auf sich zukommen. Die

Diskussion zwischen den Vertretern der Interessen tobt, ist mittlerweile verbal aufgeheizt, im Netz selbst, aber auch bei Veranstaltungen zum Thema – die Positionen und Wünsche scheinen unverrückbar einementiert.

Nationale und EU-Gesetzgebung sind dieser Tage zwar um eine Reform des Urheberrechts zur einfacheren Durchsetzung der Rechte auch im Netz und einer Abgel-



**Wolfgang Zankl,**  
Leiter des Zentrums  
für E-Commerce und  
Internetrecht.

„Es geht meines Erachtens zu weit, diese Daten auch für privatrechtliche Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen offenzulegen.“



tung für die private Nutzung bemüht: Im Raum stehen Abgaben auf Festplatten von SPÖ und ÖVP, auf Breitband-Internetanschlüsse von den Grünen oder überhaupt für jeden Haushalt wie von der Arbeiterkammer. Nach einem gescheiterten Versuch im Frühjahr arbeitet ÖVP-Justizministerin Beatrix Karl an einem neuen Gesetzesentwurf zum Urheberrecht. Das geplante Kernstück – die etwa von der Plattform „Kunst hat Recht“ geforderte Festplattenabgabe – kommt aber vorerst nicht.

Noch gibt es in dieser Materie Verfahren beim Europäischen Gerichtshof und Obersten Gerichtshof, deren Urteile noch ausstehen. Einige Urheberrechtsexperten versuchen sich aber bereits an einer rechtspolitischen Bewertung möglicher Neuerungen und zeigen auf, dass mit der Veränderung der Materie wohl viele neue Fragen und Rechtsunsicherheit rund um den fairen Ausgleich zwischen Internetusern und Urheberrechtsinhabern entstehen könnten.

Wenn es um die Verfolgung von rechtswidrigem Tun im Internet geht, muss zum

Beispiel die Frage, wessen Interessen höher zu bewerten sind, beantwortet werden: Sind die Ansprüche von Urheberrechtsinhabern auf ein Entgelt wichtiger als das Grundrecht auf Datenschutz der Konsumenten oder der Schutz von Providern, der im E-Commerce-Gesetz geregelt ist? Urheber können ihr Recht nur dann durchsetzen, wenn sie zum Beispiel mit den Daten von Internet Providern beweisen können, wer hinter einer IP-Adresse steckt und Urheberrechtsverlet-

zungen begangen hat. Wolfgang Zankl, Professor am Institut für Zivilrecht der Universität Wien und Leiter des europäischen Zentrums für E-Commerce und Internetrecht, macht aber darauf aufmerksam, dass Vorratsdaten und damit der Verlauf des Tuns der einzelnen User im Internet bei Providern bislang nur dafür gespeichert werden, um Straftaten zu bekämpfen: „Es geht meines Erachtens zu weit, diese Daten auch für privatrechtliche Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen offenzulegen.“ Das Grundrecht auf Datenschutz zu verwässern, um privatrechtliche Schadenersatzansprüche besser durchsetzen zu können, wäre demnach nicht angebracht.

Dazu kommt noch eine grundsätzliche Wertung, die im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch verankert ist: Jeder, der einen Schaden erleidet, hat ihn erst mal selbst zu tragen und kann nur unter bestimmten Umständen zivilrechtlich auf Schadenersatz klagen. Zur Durchsetzung von Ansprüchen können die Inhaber von Urheberrechten deshalb auch nicht einfach Dritte wie ►



**Guido Kucsko,**  
Partner bei  
Schönherr.

„Der OGH hat seine Entscheidungen, warum eine solche Abgabe auf interne und externe Speicher im Unterschied zu MP3-Playern, CDs oder DVDs nicht eingehoben werden soll, mit der Multifunktionalität der Geräte begründet.“



Kein  
Durchblick?

**D O R D A  
B R U G G E R  
J O R D I S**

Wir schaffen Klarheit.

In allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte · Universitätsring 10 · 1010 Wien · [www.dbj.at](http://www.dbj.at)